

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 102 (1984)
Heft: 16

Artikel: Die Realisierung des BVG
Autor: Schneiter, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Realisierung des BVG

Von Arnold Schneiter, Winterthur

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das BVG als Rahmengesetz beschränkt sich auf Mindestauflagen, und die zugehörigen Verordnungen lassen Spielraum für die Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtungen.

Die bestmöglichen Entscheide zu fällen und sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sein, ist eine Anforderung an alle Vorsorgebeteiligten. Dies setzt eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beratern, den Organen der Vorsorgeeinrichtungen sowie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern voraus.

Die Verordnungen zum BVG

□ Die Verordnung 1 (BVV 1), welche sich in erster Linie an Bund und Kantone richtet und sich mit der Aufsicht und Registrierung der Vorsorgeeinrichtung befasst, wurde bereits am 1. Juli 1983 erlassen.

□ Die Verordnung 2 (BVV 2) enthält die wichtigsten Detailbestimmungen für die Vorsorgeeinrichtungen. Ein Konsultationsverfahren hierüber wurde im Herbst 1983 durchgeführt. Mehrheitlich wurde der vorgelegte Verordnungsentwurf gutgeheissen, insbesondere wird begrüsst, dass gewisse Freiräume für die Gestaltung der Vorsorge offen bleiben.

Hinzu kommen weitere Verordnungen, beispielsweise über die steuerliche Behandlung der gebundenen Vorsorge, den Sicherheitsfonds, die Anpassung der Vorsorgeleistungen an die Preisentwicklung, die Verpfändung der Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum usw.

Trotz dieser Vielzahl von Vorschriften bleibt das BVG ein Rahmengesetz. Die berufliche Vorsorge ist nicht abschliessend geregelt wie beispielsweise bei der AHV/IV-Gesetzgebung – die 1. Säule als staatliche Versicherung. Das BVG beschränkt sich auf Mindestauflagen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen.

Mindestanforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen

Jede Einrichtung der beruflichen Vorsorge hat alle Arbeitnehmer, die dem

Obligatorium unterstellt sind, für Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Die Auszahlung der Leistungen hat grundsätzlich in Form von Renten zu erfolgen. In bestimmten Fällen können jedoch Kapitalauszahlungen vorgenommen werden. Neu hat sich jede Vorsorgeeinrichtung mit den gesetzlich vorgesehenen Sondermassnahmen zu befassen, welche in erster Linie die Verbesserung der Leistungen an die Eintrittsgeneration bezwecken, sowie mit dem Sicherheitsfonds, welcher bei ungünstiger Altersstruktur des Personals Zuschüsse ausrichtet und die Sicherstellung der Leistungen zahlungsunfähiger Institutionen garantiert.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine nach Zahl der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung einzuführen. Die Einrichtung muss jährlich durch eine Kontrollstelle und zudem periodisch durch einen Pensions-

kassenexperten überprüft werden. Einrichtungen, welche ihre Sparkapitalien selber verwalten, haben neue Anlagevorschriften zu beachten.

Vorschriften über die Bemessung der Leistungen

Das BVG und die darauf basierenden Verordnungsbestimmungen umschreiben die minimalen gesetzlichen Vorsorgeleistungen und deren Finanzierung genau. Das Leistungssystem beruht weitgehend auf dem Beitragsprimat. Deswegen bildet das aus den vorgeschriebenen jährlichen Altersgutschriften angesammelte *Altersguthaben* die Grundlage für die Berechnung der Altersrente. Die vom Bundesrat festzulegenden Grössen, insbesondere der minimale Verzinsungssatz und der Rentenwandlungssatz, beeinflussen die Höhe der Rente massgebend. Die Altersrente ihrerseits ist Berechnungsgrundlage für die Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall.

Das BVG zwingt die Vorsorgeeinrichtung dazu, sich mit dem Problem der Teuerungszulagen zu befassen. Nach BVG sind die Todesfall- und Invaliditätsleistungen nach dreijähriger Laufzeit der Preisentwicklung anzupassen.

Bei den Altersrenten richtet sich der Teuerungsausgleich nach den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Hierfür hat die Vorsorgeeinrichtung Richtlinien aufzustellen. Es bedarf deshalb einer genauen Finanzierungsplanung, um die vorhandenen Mittel zielgerecht einsetzen zu können. Dabei ist zu beachten, dass der Sondermassnahmenbeitrag (1% der koordinierten Löhne aller Versicherten, die

Tabelle 1. Beispiele für die Berechnung des Altersguthabens und der Altersrente

Alter bei Beginn der Vorsorge		Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes für die Altersstufen				Altersguthaben* in % des letzten koordinierten Lohnes	Altersrente** in % des letzten koordinierten Lohnes
Männer	Frauen	25-34	35-44	45-54	55-65		
		25-32	32-41	42-51	52-62		
25		70	100	150	180 =	500	36,0
	25	49	100	150	180 =	479	34,5
35	32	-	100	150	180 =	430	31,0
45	42	-	-	150	180 =	330	24,0
55	52	-	-	-	180 =	180	13,0

* Das Altersguthaben erreicht diese Werte unter der Annahme, dass sich Zinsen und Löhne parallel entwickeln

** Die Berechnung der Altersrente ab Alter 65 für Männer bzw. 62 für Frauen erfolgt aufgrund eines Umwandlungssatzes von 7,2% des Altersguthabens. Für Männer sind anwartschaftliche Witwenrenten von 60% der Altersrente sowie Pensioniertenkinderrenten inbegriffen

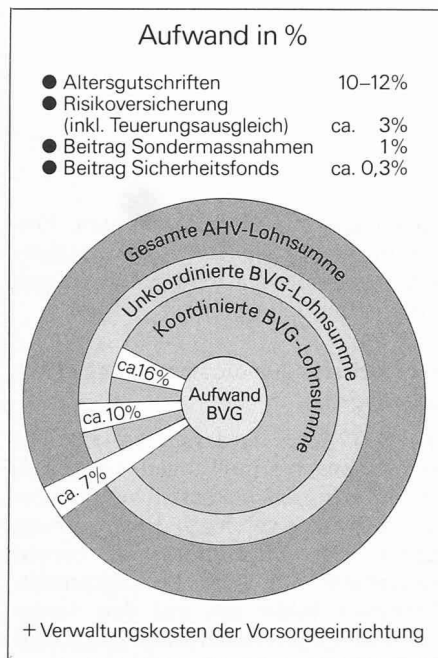


Bild 1. Grössenordnung des Gesamtaufwandes für die vorgeschriebenen Minimalleistungen

für Altersleistungen Beiträge bezahlen) in erster Linie der Sicherstellung jener Mindestleistungen dient, die der Bundesrat vorschreibt für Versicherungsfälle, die innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreffen.

Optimales Kosten-Leistungs-Verhältnis

Eine gute Beratung setzt verschiedene Problemübersichten, Versicherungskombinationen und Modellpläne voraus. Diese Unterlagen erlauben es, den Unternehmungen und deren Arbeitnehmern die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu veranschaulichen. Mit den Modellplänen wird gleichzeitig eine gewisse Gliederung und Rationalisierung in der Beratung und Vertragsgestaltung erreicht. Deswegen dürfen die Betriebe und Verbände, ob sie nun die BVG-Minimallösung oder einen Vorsorgeplan mit BVG-überschreitenden Leistungen anstreben, beim Abschluss eines Kollektivversicherungsvertrages mittel- und langfristig mit einem günstigen Kosten-Leistungs-Verhältnis rechnen.

Der Gesamtaufwand, der zum Erbringen der vorgeschriebenen Minimalleistungen erforderlich ist, dürfte in der aus Bild 1 ersichtlichen Grössenordnung liegen.

Garantie der erworbenen Rechte

Das BVG wahrt grundsätzlich die Rechte der Versicherten, die sie vor Inkrafttreten des Gesetzes erworben haben. Die bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehörenden Personen müssen also keine Minderung jener Ansprüche befürchten, die ihnen aufgrund früherer Beitragszahlungen zustehen.

Die erworbenen Rechte können aufgrund der bestehenden Versicherungsverträge exakt bestimmt werden. Sie ergeben sich aus dem individuell berechneten Deckungskapital oder aus dem vorhandenen Sparkapital im Zeitpunkt unmittelbar vor Inkrafttreten des BVG.

Tabelle 2. Hauptformen der Personalvorsorgeeinrichtungen und deren Risikoträger

Risikoträger	Vorsorgeeinrichtung	Versicherungsgesellschaft
Organisationsform		
Vollversicherung		- Versicherungstechnische Risiken - Kapital-Anlage-Risiken - Verwaltung
Halbautonome Kasse (Sparkasse mit Risikoversicherung)	- Kapital-Anlage-Risiken (inkl. Langlebigkeit) - Teilweise Verwaltung	- Versicherungstechnische Risiken (Tod und Erwerbsunfähigkeit) - Teilweise Verwaltung
Autonome Kasse	- Versicherungstechnische Risiken - Kapital-Anlage-Risiken - Verwaltung	

Erworbene Rechte gelten dann als gewahrt, wenn die Leistungsansprüche des Versicherten bei Inkrafttreten des BVG mindestens gleich hoch sind wie unmittelbar zuvor. Das heisst, dass nach Inkrafttreten des BVG das schon vorher angesammelte Deckungs- oder Sparkapital nicht an die zur Deckung

der BVG-Leistungen künftig erforderlichen Beiträge angerechnet werden darf.

Für die Eintrittsgeneration (Versicherte, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes über 25 Jahre alt sind, aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben) sind im Gesetz Sonderbestimmungen enthalten. Sie sehen vor, dass die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten diese Versicherten bevorzugt zu behandeln hat. Was solche Leistungsverbesserungen anbetrifft, können vorobligatorische Ansprüche angerechnet werden.

Eine begleitende Schattenrechnung ermöglicht der Vorsorgeeinrichtung laufend, die obligatorisch vorgeschriebenen Altersguthaben und Versicherungsleistungen gemäss BVG mit den effektiven Werten zu vergleichen.

Die Durchführung der Vorsorge

Für die Durchführung der Vorsorge gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bezüglich des Vorsorgeträgers stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichten will, sich einer Sammelstiftung – z. B. von Versicherungsgesellschaften – anschliessen will oder der Vorsorgepflicht über eine Verbandsversicherung nachkommen möchte.

Zur Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität sind die in Tabelle 2 dargestellten Organisationsformen und Risikoträger möglich.

Allgemeine Rezepte für Problemlösungen im Bereich der beruflichen Vorsorge können nicht erteilt werden. Eine der wichtigsten Dienstleistungen ist eine gute und objektive Beratung in versicherungstechnischen, rechtlichen und administrativen Fragen. Dies erfordert kompetente Fachleute, den Einsatz der Datenverarbeitung und klare Vorstellungen, wie die neuen Aufgaben bewältigt werden können.

Adresse des Verfassers: Dir. A. Schneider, Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft, Römerstr. 17, 8401 Winterthur.